

Schwarzbachklinik, Ratingen

-Artenschutzrechtliche Voruntersuchung-



Alsdorf, 08. Dezember 2008

Dieses Gutachten wurde beauftragt von:

Ingenieurbüro I. Rietmann

Siegburger Str. 243 a

53639 Königswinter

Tel.: 02244-912626

e-mail: info@buero-rietmann.de

Dieses Gutachten wurde erstellt von:

Büro Kreu(t)zotter – Naturschutz rundum

Dorfstr. 92

52477 Alsdorf



Tel./Fax: 02404-81501

Mobil: 0162-3315314

e-mail: sv.kreutz@gmx.de

Bearbeiter: Herr Dipl. Biol. Sven Kreutz



Inhalt

1	Einleitung	2
2	Das Eingriffsgebiet	2
3	Beschreibung des Vorhabens	3
3.1	Art und Umfang des Vorhabens	
3.2	Wirkfaktoren	
4	Methodik	7
5	Ergebnisse	8
5.1	Festlegung der planungsrelevanter Arten	
5.2	Potentiellies Vorkommen der planungsrelevanten Arten	
6	Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen	13
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten	
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	
7	Bewertung des Eingriffs: Mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten	14
7.1	Mögliche Betroffenheit von Arten nach § 19 BNatSchG (Eingriffsregelung)	
7.2	Mögliche Betroffenheit von Arten nach § 42 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minimierungs-, sowie CEF-Maßnahmen	
7.3	Mögliche Betroffenheit von Arten nach § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minimierungs-, sowie CEF-Maßnahmen	
8	Zusammenfassung	23
	Literatur und weitere Quellen	24
	Anhang	
	Fotodokumentation	
	Das Umland	



1. Einleitung

Auf dem parkartigen, rund 0,9 Hektar großen Grundstück der Schwarzbachklinik in Ratingen, Niederbeckweg 6, sind diverse Neu- und Umbaumaßnahmen geplant. Die bestehende Werkstatt im Westen der Fläche soll um ein Obergeschoss aufgestockt, die Villa saniert werden. Im Westen ist ein rund 365 m² großer, dreigeschossiger Neubau geplant. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 42 BNatSchG ist zunächst nicht auszuschließen. Inwieweit jedoch ein vollständiges, nach gängigen Standards durchgeführtes artenschutzrechtliches Gutachten im Weiteren anzufertigen ist, wird durch diese Voruntersuchung geklärt.

Es wird deutlich darauf hingewiesen, dass dieses Gutachten eine Voruntersuchung/Voreinschätzung darstellt. Diese kann einen fachlich fundierten, nach gängigen Standards durchgeführten artenschutzrechtlichen Beitrag ggf. nicht ersetzen. Rechtssicherheit wird im Falle eines Streites nicht garantiert.

2. Das Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die Fläche, welche unmittelbar durch den geplanten Eingriff überbaut bzw. anderweitig zerstört, gestört oder umgewandelt wird. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen rund 0,8 Hektar großen, parkartig angelegten und strukturreichen Garten einer Suchtklinik in Ratingen, unmittelbar nördlich an den Schwarzbach angrenzend. Zurzeit bestehen auf der Fläche zwei Gebäude: Die als Haupthaus und Klinik genutzte Villa mit zahlreichen Vorsprüngen, Nischen und Halbhöhlen sowie ein kleines, einstöckiges und strukturarmes Werkstattgebäude im Nordwesten der Fläche.



Abb. 1: Das Eingriffsgebiet

Im Nordosten befindet sich ein kleiner Hühnerstall, die westlichen Bereiche werden zum Teil als Nutzgarten bewirtschaftet. Hier befinden sich auch einige junge Obstgehölze ohne Höhlen und Totholz. Zwischen der Villa und dem geplanten Neubau befindet sich ein Beach-Volleyballfeld. Im Süden, nahe dem Schwarzbach,



liegt ein sehr kleiner, betonierter, strukturarmer und zur Kartierzeit wasserloser Tümpel. Auffällig und bemerkenswert sind die zahlreichen, zum Teil sehr alten, mächtigen und hohen Bäume (hauptsächlich Buche, Ahorn, Linde, Kastanie, Platane, Eiche). Dabei sind die mächtigsten Bäume unmittelbar nördlich und südlich der Villa zu finden. Im Bereich des geplanten Neubaus bzw. an der Werkstatt befinden sich einige Ahornbäume mit Stammdurchmesser in 1 m Höhe von 10 bis 40 Zentimetern und eine ältere Linde mit einem Stammdurchmesser in 1 m Höhe von rund 60 Zentimetern, sowie zwei alte Platanen mit einem Stammdurchmesser in 1 m Höhe von rund 100 Zentimetern. Die Anlage wird durch die Patienten sorgfältig gepflegt, so dass kaum Steine, liegendes oder stehendes Totholz oder andere potenziellen Versteckplätze für insbesondere Amphibien vorhanden sind. Im Süden grenzt nach wenigen Metern die nach § 62 LG geschützte Schwarzbachau an. Der hauptsächlich von jungen Erlen bestandene, mäandrierende Bach wird weiter nach Süden von nassen Fettweiden sowie einem Forst mit Stangenholz umgeben. Unmittelbar südöstlich grenzt ein Rangierbahnhof an. Nördlich der Eingriffsfläche befindet sich eine jüngere Wohnsiedlung, die ein kleines Obstwiesen-Relikt einschließt. Im Westen liegt ein Baum bestandenes Regenrückhaltebecken, welches zumindest periodisch Wasser führt (siehe Fotos im Anhang und Abbildung 2).

Rund 300 Meter östlich des EG befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil „Schwarzbach“ (Nr. B2.8/9), welches ein bedeutendes Brutgebiet des Eisvogels und Rastgebiet des Flussuferläufers darstellt.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Art und Umfang des Vorhabens

Folgende Eingriffe sind vorgesehen:

- Sanierung der Villa
- Aufstockung der Werkstatt um ein weiteres Geschoss
- Dreigeschossiger Neubau mit einer Grundfläche von rund 356 m² östlich der Villa
- Die Neu- und Umbauten werden zu einer Erhöhung der Patientenzahl auf 65 Personen führen

3.2 Wirkfaktoren

Bau- und anlagebedingte Wirkungen für planungsrelevante Tierarten können auftreten durch:

Baubedingt:

- Entfernung von Bäumen und Gehölzen als Quartiere sowie Ruhestätte planungsrelevanter Tierarten
- Temporäre Versiegelung von Flächen durch Baumaschinen, Materialien etc. als Lebensraum von planungsrelevanten Tierarten



- Emission von Lärm, Staub und Licht
- Starke Störungen für Fledermäuse oder Fassaden bewohnende Vogelarten können sich während der Sanierung der Villa ergeben

Anlagebedingt:

- Erhöhte Emissionen von Lärm und Licht durch spätere Nutzung (mehr Patienten)
- Dauerhafte Flächenversiegelung durch neue Gebäude

Baubedingte Entfernung von Gehölzen

Auf der geplanten Neubaufläche kommt es zur Rodung von 10 Bäumen und Sträuchern, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Arten dienen können. Verbotstatbestände nach § 42 (1) Nr. 3 sowie Nr. 1 und Nr. 2 sind zunächst nicht auszuschließen.

Baubedingte temporäre Flächenversiegelung

Durch die Befahrung mit schweren Maschinen sowie die Nutzung als Lagerplatz für Baumaterialien aller Art werden neben der zu überbauenden Fläche wahrscheinlich weitere Bereiche temporär beeinträchtigt. Verbotstatbestände nach § 42 (1) Nr. 3 sowie Nr. 1 und Nr. 2 sind zunächst nicht auszuschließen.

Baubedingte Emissionen von Lärm, Staub und Licht

Die Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber optischen und akustischen Emissionen wird in der Fachliteratur zum Teil kontrovers und konsenslos diskutiert. Einigkeit besteht darin, dass Lärm einen direkten negativen Einfluss auf den Bruterfolg von Vogelarten ausübt und dass dieser abhängig von Qualität, Dauer und Intensität des Lärms ist. Da Lärmemissionen besonders im Straßen- und Schienenbau eine anlagebedingte bedeutsame Rolle spielen, fehlen fundierte Studien über die Auswirkungen von kurzfristig auftretendem Baulärm. RECK et al. (2001) geben Schwellenwerte an, ab denen eine Verminderung der Lebensraumeignung für Vögel angenommen werden kann. Als Erheblichkeitsschwelle wird ein Mittelungspegel (Tageswert) von 47 dB(A) genannt.

In einer aktuellen Studie bezüglich der Auswirkungen von Straßen- und Schienenlärm konnten GARNIEL et al. (2007) zeigen, dass negative Effekte je nach Art extrem unterschiedlich auftreten können. Für viele ubiquitäre Spezies stellten die Autoren fest, dass kontinuierlich auftretender Straßenlärm ab einer Entfernung von hundert Metern keine negativen Auswirkungen verursacht. Störungssensible Arten wie z. B. Tag- und Nachtgreife würden durch den Baulärm sicherlich beeinträchtigt werden.

Auch hinsichtlich der Fledermaus-Fauna liegen Studien vor, die negative Auswirkungen von insbesondere Strassen- und Windkraftanlagenlärm belegen (SCHAUB et al. 2008, SPANJER 2006). Die Autoren stellen in Laborversuchen fest, dass sowohl die Durchflugraten als auch die Fangquoten in ruhigen Anlagen höher sind, als unter Lärmeinflüssen. Gleichzeitig ist im vorliegenden Fall die gesteigerte



Attraktivität des Geländes als Jagdrevier durch die Anlage von Grünzügen und Straßenlaternen zu berücksichtigen.

Die Störung von planungsrelevanten Arten gemäß § 42 (1) Nr. 2 kann zunächst nicht ausgeschlossen werden.

Baubedingte Störung Gebäude bewohnender Tierarten

Während der nicht näher bekannten Sanierungsarbeiten an oder in der Villa sind Störungen Gebäude bewohnender Arten, insbesondere von Fledermäusen und einigen Vogelarten, möglich. Die Störung von planungsrelevanten Arten gemäß § 42 (1) Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 kann nicht ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Emissionen von Lärm und Licht durch spätere Nutzung

Durch Erhöhung der Patientenzahlen auf 65 Personen (z. Z. 30) wird auf das umgebende Gartengelände ein erhöhter Nutzungsdruck gegeben sein. Die Störung von planungsrelevanten Arten durch Lärm- und Lichtemissionen gemäß § 42 (1) Nr. 2 kann nicht ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Flächenversiegelung durch ein neues Gebäude

Die durch den geplanten Neubau versiegelte Fläche steht möglichen planungsrelevanten Tierarten nicht mehr als Lebensstätte zur Verfügung. Verbotstatbestände nach § 42 (1) Nr. 3 sowie Nr. 1 und Nr. 2 sind nicht auszuschließen.

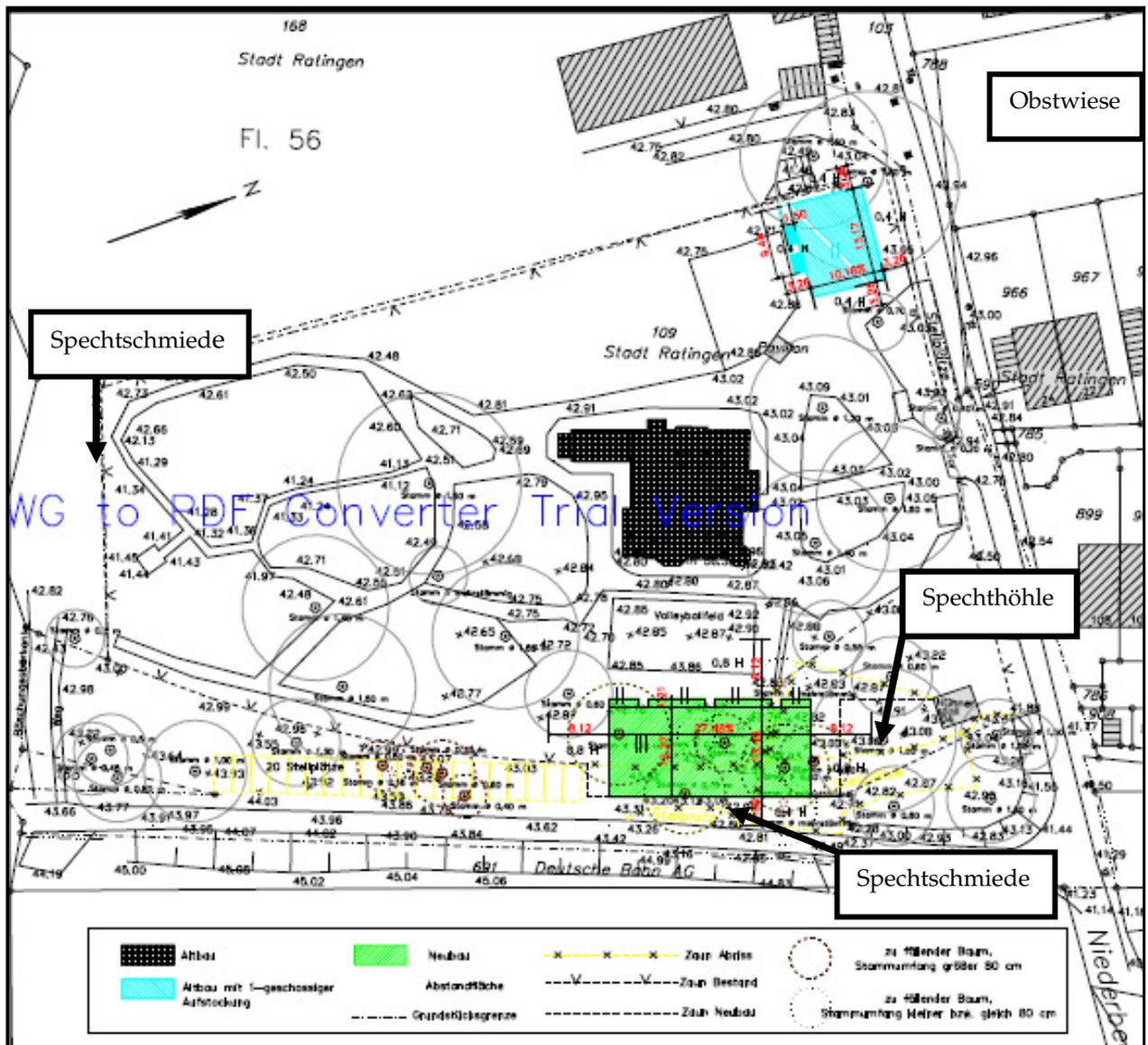


Abb. 2: Bestand und Planung sowie Ergebnisse der Ortsbegehung.



4 Methodik

Das Untersuchungsgebiet sowie angrenzende Flächen wurden am 20. November 2008 einmalig intensiv begangen. Besonderes Augenmerk wurde auf Spuren aller Art, die planungsrelevante Arten anzeigen könnten, gelegt (Gewölle, Horste/Nester, Höhlen, Spechtschmieden, Kot, Amphibien unter Steinen etc.). Eine Befragung des Personals sowie der Patienten erfolgte ebenfalls. Aufgrund der späten Jahreszeit sowie der geringen Begehungsintensität werden im Rahmen dieser Voruntersuchung, neben oben genannten Daten, hauptsächlich die Auswertungen von Literatur und Datenbanken herangezogen.



5 Ergebnisse

5.1 Festlegung planungsrelevanter Arten

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in den §§ 42 und 19 BNatSchG. Dabei sind Arten aus folgenden drei Gruppen zu betrachten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten)
- Sonstige streng geschützte Arten (nur § 19 BNatSchG)

Das MUNLV (2007) hat eine Liste mit für NRW planungsrelevanten Arten erarbeitet. Darüber hinaus gehend können, je nach Sachverhalt und Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG, weitere Spezies hinzugefügt werden.

Da im Rahmen dieser Vorprüfung lediglich eine Ortsbegehung durchgeführt werden konnten, wird die Auswahl der planungsrelevanten Arten theoretisch erarbeitet. Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2008): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2008): Artenkataster
- Biologischen Station Urdenbacher Kämme e. V. (2008)
- Befragung von Personal und Patienten der Klinik



Tab. 1: Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten.

Angaben nach LANUV (2008)¹ für die MTB 4607 Düsseldorf und 4607 Mettmann, LINFOS (2008)², der BIOLOGISCHEN STATION URDENBACHER KÄMPE E. V. (2008)³ sowie Patienteninformationen und eigener Begehung⁴. Eine Begründung für die wahrscheinliche Präsenz bzw. Absenz der Art im Eingriffsgebiet (EG) wird gegeben. Die Ringelnatter als nicht streng geschützte Art ist grau hinterlegt, wird aber aufgrund der lokalen Bedeutung (Rote Liste NRW „stark gefährdet“ (LÖBF/LAFAO 1999)) als planungsrelevant betrachtet. Ebenso der Mauersegler als nachgewiesener Brutvogel am Gebäude.

Autökologische Angaben zu typischen Habitaten siehe:

- BAUER et al. (2005): Vögel
 BLAB & VOGEL (2002): Amphibien und Reptilien
 RICHARZ & LIMBRUNNER (1999): Fledermäuse
 LANUV (2008): Alle Arten

Art	Kann die Art im EG vorkommen?	Begründung
Abgeplattete Teichmuschel	Nein	Keine typischen Habitatstrukturen im EG
Asiatische Keiljungfer	Nein	Kommt nur am Rhein vor ³
Baumfalke	Nein	Keine Horste im EG ⁴ ; als Jagdhabitat ist das EG zu kleinräumig und störungsintensiv; Seltener Brutvogel ³
Breitflügel-Fledermaus	Ja	Typische Habitatstrukturen vorhanden; Patienten berichten von zahlreichen Fledermäusen
Eisvogel	Ja	Potenzieller Nahrungsgast im unmittelbar angrenzenden Schwarzbach; keine Niströhren erfasst ⁴
Feldschwirl	Nein	Keine typischen Habitatstrukturen im EG
Fischadler	Nein	Nur Durchzügler ¹ ; keine Rastplätze im EG
Flussregenpfeifer	Nein	Keine typischen Habitatstrukturen im EG; seltener Brutvogel in Kiesgruben und am Rhein ¹
Fransenfledermaus	Ja	Typische Habitatstrukturen vorhanden; Patienten berichten von zahlreichen Fledermäusen; Winterquartiere in Felshöhlen
Gartenrotschwanz	Ja	Typische Habitatstrukturen vorhanden
Geburtshelferkröte	Nein	Keine typischen Habitatstrukturen im EG
Gemeine Flussmuschel	Nein	Keine typischen Habitatstrukturen im EG
Graureiher	Ja	Potenzieller Nahrungsgast am Schwarzbach und Regenrückhaltebecken
Großer Abendsegler	Ja	Potenzieller Nahrungsgast im EG; möglicherweise Quartier in Spechthöhle; Patienten berichten von zahlreichen Fledermäusen
Grünspecht	Ja	Potenzieller Nahrungsgast oder mögliche Brutstätte in Baumhöhle; Obstwiese grenzt im Norden an EG an
Habicht	Nein	Keine Horste im EG ⁴ ; als Jagdhabitat ist das EG zu kleinräumig und störungsintensiv
Kammolch	Nein	Keine typischen krautreichen Stillgewässer im oder um das EG
Kiebitz	Nein	Keine typischen Habitatstrukturen im EG
Kleiner Wasserfrosch	Nein	Keine typischen Stillgewässer im oder um das EG
Kleinspecht	Ja	Potenzieller Nahrungsgast; keine typische Höhle im EG ⁴
Kreuzkröte	Nein	Keine typischen Habitatstrukturen im EG; nächste Population 500 M südwestlich ²
Mäusebussard	Nein	Keine Horste im EG ⁴ ; als Jagdhabitat ist das EG zu kleinräumig und störungsintensiv
Mehlschwalbe	Nein	Keine Nester oder Reste von Nestern am Gebäude ⁴
Nachtigall	Ja	Potenzieller Nahrungsgast oder Brutvogel
Nachtkerzen-Schwärmer	Nein	Keine typischen Habitatstrukturen im EG; keine Futterpflanzen im EG



Pirol	Ja	Potenzieller Nahrungsgast oder Brutvogel
Rauchschwalbe	Nein	Keine typischen Habitatstrukturen im EG
Rauhhaufledermaus	Ja	Potenziell während Durchzugzeiten ³
Rebhuhn	Nein	Keine typischen Habitatstrukturen im EG
Schleiereule	Nein	Gebäude ohne größere Versteckplätze oder Höhlen; als Nahrungshabitat zu kleinräumig
Schwarzblauer Moorbläuling	Nein	Keine typischen Habitatstrukturen im EG
Schwarzspecht	Ja	Potenzieller Nahrungsgast oder Brutvogel
Sperber	Ja	Potenzielles Jagdhabitat
Steinkauz	Ja	Potenzieller Nahrungsgast ; Keine typischen Höhlen im EG ⁴
Sturmmöwe	Nein	Keine typischen Habitatstrukturen im EG
Tafelente	Nein	Keine typischen Habitatstrukturen im EG
Teichhuhn	Nein	Keine typischen Habitatstrukturen im EG
Teichrohrsänger	Nein	Keine typischen Habitatstrukturen im EG
Turmfalke	Nein	EG zu kleinräumig und störungsintensiv; keine Halbhöhlen am Gebäude ⁴
Turteltaube	Nein	EG zu kleinräumig und störungsintensiv; keine Nahrungshabitats
Uferschwalbe	Nein	Keine typischen Habitatstrukturen im EG
Waldkauz	Ja	Potenzieller Nahrungsgast oder Brutvogel; Patienten berichten von rufenden „Käuzen“
Waldohreule	Ja	Potenzieller Nahrungsgast; Keine Nester/Horste im EG ⁴ ; Patienten berichten von rufenden „Käuzen“
Wanderfalke	Nein	Keine typischen Habitatstrukturen im EG
Wasserfledermaus	Ja	Potenzielle Quartiere
Wasserralle	Nein	Keine typischen Habitatstrukturen im EG
Watvögel	Nein	Keine typischen Habitatstrukturen im EG
Wespenbussard	Nein	Keine typischen Habitatstrukturen im EG
Wiesenpieper	Nein	Keine typischen Habitatstrukturen im EG
Wiesenschafstelze	Nein	Keine typischen Habitatstrukturen im EG
Zauneidechse	Nein	Keine typischen Habitatstrukturen im EG
Zweifarbfladermaus	Nein	Potenziell als Durchzügler ¹ ; bevorzugt hohe Gebäude in Städten
Zwergfledermaus	Ja	Potenzieller Nahrungsgast oder Quartiere
Zwergtaucher	Nein	Keine typischen Habitatstrukturen im EG
Mauersegler	Ja	Potenzieller Nahrungsgast oder Brutvogel; Personal berichtet von „Schwalben“ in Rolladenkästen
Ringelnatter	Ja	Potenzieller Nahrungsgast oder Reproduktions- und Überwinterungsgebiet; Von Patienten im EG gefangen und vom Tierarzt eindeutig identifiziert

Arten, deren Vorkommen im Eingriffsgebiet oder direktem Umfeld möglich ist, werden im Folgenden als planungsrelevant betrachtet und hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 42 (1) BNatSchG bewertet.



Tab. 2: Die planungsrelevanten Arten und deren Schutzstatus (Mauersegler und Ringelnatter als, nach MUNLV (2007), nicht planungsrelevante Arten in Kursivsatz).

Status	Rote Liste	Quellen
S: Sommervorkommen	0: ausgestorben	¹ BNatSchG (2007)
W: Wintervorkommen	R: durch extreme Seltenheit gefährdet	² LÖBF/LAFAO (1999)
D: Durchzügler	1: vom Aussterben bedroht	³ FFH-RL/EU V-RL (2002)
B: Brutvogel	2: stark gefährdet	⁴ SÜDBECK et al. (2008)
BNatSchG	3: gefährdet	⁵ BFN (2008)
B: besonders geschützt	V: Vorwarnliste	⁶ MUNLV (2007)
S: streng geschützt	N: dank Naturschutzmaßnahmen gleich oder geringer gefährdet	
NR: Niederrhein	*: nicht gefährdet	
	G: Gefährdung anzunehmen	

Art	Status ⁶	RL BRD ^{5,4}	RL NRW ²	RL NR ²	FFH-RL/V-RL ³	Gesetzlicher Schutz ¹
Fledermäuse						
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	S/W	V	3		IV	B, S
Fransenfledermaus (<i>Myotis natterii</i>)	S/W	3	3		IV	B, S
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	S/D/W	3	1		IV	B, S
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	S/D	G	1		IV	B, S
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	S/W	*	3		IV	B, S
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	S/W	*	*N		IV	B, S
Vögel						
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	B	*	3N	1	I	B, S
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	B	*	3	2		B
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	B	*	*N	*N		B
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	B	*	3	3		B, S
Kleinspecht (<i>dryobates minor</i>)	B	V	3	3		B
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	B	*	*	*		B
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	B	*	3	3	Art. 4 (2)	B
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	B	V	2	2	Art. 4 (2)	B
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	B	*	3	3	I	B, S
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	B	*	*N	*N		B, S
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	B	2	3N	3N		B, S



Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	B	*	*	*		B, S
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	B	*	V	*		B, S
Reptilien						
Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)		3	2	1		B

5.2 Potenzielles Vorkommen der planungsrelevanten Arten

Fledermäuse

Während des einmaligen Begehungstermins im November konnten erwartungsgemäß keine Tiere erfasst werden. Auch Kotspuren an Gebäuden oder Bäumen konnten nicht nachgewiesen werden. Patienten und Personal berichten jedoch von zahlreichen Beobachtungen in den Sommermonaten. Aufgrund des zum Teil sehr alten Baumbestandes auf der Fläche mit zwar wenigen größeren Höhlen (es konnte lediglich eine Spechthöhle kartiert werden) jedoch zahlreichen kleineren Spalten und Nischen, ist die Anwesenheit verschiedener Fledermausarten möglich. Hinzu kommt die diverse Biotopausstattung der Umgebung mit großen Bäumen, freien Rasenflächen, der Schwarzbachau mit den umliegenden Viehweiden. Somit sind Zwischenquartiere, Wochenstuben und Winterquartiere, besonders in der Villa, nicht auszuschließen. Zumindest als Jagdhabitat kommt der Fläche für verschiedene Arten sicherlich eine Bedeutung zu. Fledermauskästen sind nicht vorhanden.

Vögel

Planungsrelevante Vogelarten wurden während der Begehung nicht erfasst. Gewölle, Horste und Nester konnten nicht beobachtet werden. Eine Spechthöhle befindet sich in einem Baum unmittelbar nördlich des geplanten Neubaus. Eine Fällung erscheint nicht notwendig. Eisvogel-Niströhren am angrenzenden Schwarzbach wurden nicht festgestellt. Künstliche Nisthilfen sind nicht vorhanden. Die in Tabelle 2 aufgeführten Arten könnten auf der Fläche oder angrenzend geeignete Lebensräume finden. Für Spechte bietet die erfasste Höhle einen geeigneten Brutplatz, die meisten anderen Arten sind vermutlich höchstens als Nahrungsgäste zu erwarten.

Reptilien

Vor einigen Jahren fanden Patienten im südlichen Bereich des EG eine Schlange, welche durch den örtlichen Veterinär eindeutig als Ringelnatter determiniert wurde. Die nahe Schwarzbachau sowie das Regenrückhaltebecken bieten der Art ein geeignetes Habitat. Dem Eingriffgebiet kommt, mit seinen zahlreichen Grasfröschen und Laubhaufen, als potenzielles Nahrungshabitat sowie Winterlebensraum und Reproduktionsstätte der Schlange eine Bedeutung zu.



6 Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen

Um Verbotstatbestände nach § 42 (1) in Verbindung mit § 42 (5) BNatSchG sowie gemäß den Artikeln 12 und 13 der FFH-Richtlinie und dem Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie so weit als möglich zu umgehen, können Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen durchgeführt werden. Hierzu zählen ebenso die in § 42 (5) BNatSchG genannten „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF „Continuous ecological functionality-measures“) zur Erhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bedingung ist, dass diese bereits vor dem Eingriff ihre Funktion einnehmen.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten auf individueller sowie populationsbezogener Ebene sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sollte vor Beginn der Bau- bzw. Sanierungsarbeiten eine Kontrolle erfolgen. Eine Begehung des Dachstuhls soll Aufschluss über anwesende Fledermäuse bringen. Rolladenkästen sind vor der Sanierung auf Mauerseglerbruten zu kontrollieren oder im Winter so zu verschließen, dass keine Bruten stattfinden können. Die Sachlage ist je nach Ergebnis neu zu prüfen.
- Die Rodung von Gebüsch ist nach § 64 (1) Nr. 2 LG NRW in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen. Hieran angepasst sollte eine Fällung von Bäumen im selben Zeitraum erfolgen. Da keine größeren Baumhöhlen als potenzielle Winterquartiere für Fledermäuse zur Verfügung stehen, kann somit eine Störung bzw. Tötung von Individuen in Sommer- und Zwischenquartieren vermieden werden. Gleichzeitig wird die Tötung von Vogelarten während der Brut- bzw. Aufzuchtzeit verhindert. Sollte eine Fällung außerhalb dieses Zeitraumes unabdingbar sein, ist eine Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde zwingend vorzunehmen. Der Bestand muss dann voraussichtlich im Rahmen einer kurz vorher durchzuführenden Begehung auf Nester und Eier kontrolliert werden. Andere Rechtsvorschriften (z. B. Baumschutzverordnung der Stadt Ratingen) sind zu beachten.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

CEF-Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind aus artenschutzrechtlicher Sicht zunächst nicht durchzuführen.



7 Bewertung des Eingriffs: Mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten

Im Folgenden wird dargestellt, in wie weit der geplante Eingriff Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG auslösen kann. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Voruntersuchungen keine definitiven und rechtssicheren Aussagen getroffen werden können.

7.1 Mögliche Betroffenheit von Arten nach § 19 BNatSchG unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minimierungs-, sowie CEF-Maßnahmen

Da für den Standort kein geeignetes Planungsrecht gegeben ist muss das Vorhaben als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 19 BNatSchG gewertet werden. Obwohl dieser Paragraph per se nicht als Bestandteil des allgemeinen oder speziellen Artenschutzes angesehen werden kann, spielt er doch hinsichtlich der Anwendung der § 42 (1) Nr. 1 und Nr. 3 eine wesentliche Rolle. Denn nur für nach § 19 zulässige Eingriffe können die Befreiungen des § 42 (5) greifen. Somit wird zunächst eine Betroffenheit von Tierarten gemäß § 19 BNatSchG erörtert.

Relevanter Wortlaut des § 19 (3) BNatSchG:

(...) Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (...)

Zur Erläuterung der Unersetzlichkeit von Biotopen sei an dieser Stelle GELLERMANN & SCHREIBER (2007) zitiert: „Mag der Begriff auch anderes nahe legen, ist mit „Unersetzlichkeit“ eine Situation angesprochen, in der das jeweilige Biotop für die in Rede stehende Tier- und Pflanzenart bzw. ihre vom Eingriff betroffene Population unentbehrlich und nicht verzichtbar ist. Verbleiben dagegen trotz des Eingriffs noch genügend Ausweichräume, die von der betroffenen Population genutzt werden können, kann von einer mangelnden Ersetzbarkeit keine Rede sein.“



Tab. 3: Mögliche Betroffenheit planungsrelevanter, streng geschützter Arten nach § 19 BNatSchG.

¹ BIOLOGISCHE STATION URDENBACHER KÄMPE E. V. (2008)

Art	Werden nicht ersetzbare Biotope zerstört	Begründung
Fledermäuse		
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Unwahrscheinlich	Umland kann die ökologische Funktion vollständig kompensieren
Fransenfledermaus (<i>Myotis natterii</i>)	Unwahrscheinlich	Umland kann die ökologische Funktion vollständig kompensieren
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Unwahrscheinlich	Umland kann die ökologische Funktion vollständig kompensieren; vermutl. Nur Durchzügler ¹
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Unwahrscheinlich	Umland kann die ökologische Funktion vollständig kompensieren; vermutl. Nur Durchzügler ¹
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Nein	Umland kann die ökologische Funktion vollständig kompensieren; häufige Art ¹
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Nein	Umland kann die ökologische Funktion vollständig kompensieren; sehr häufige Art ¹
Vögel		
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Nein	Schwarzbachhau wird direkt nicht tangiert; keine Niströhren erfasst; evtl. Verlärmung durch Bauarbeiten, Umland übernimmt die ökol. Funktion
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	Nein	Wahrscheinlich zahlreiche Höhlenbäume in Umgebung; Umland übernimmt ökol. Funktion als Jagdhabitat
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Nein	Wahrscheinlich zahlreiche Höhlenbäume in Umgebung; Umland übernimmt ökol. Funktion als Jagdhabitat
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	Nein	Keine Horste im EG; Umland übernimmt ökol. Funktion als Jagdhabitat
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	Nein	Keine Bruthöhlen im EG; Umland übernimmt ökol. Funktion als Jagdhabitat
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	Nein	Keine Bruthöhlen im EG; Umland übernimmt ökol. Funktion als Jagdhabitat
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	Nein	Keine Horste/Nester im EG; Umland übernimmt ökol. Funktion als Jagdhabitat

Für die meisten der relevanten Arten könnte das Eingriffsgebiet möglicherweise ein Jagd- oder Ruhehabitat darstellen. Fortpflanzungsstätten konnten, außer genannter Spechthöhle, nicht erfasst werden. Aufgrund der sehr kleinflächigen Beeinträchtigung wird davon ausgegangen, dass keine unersetzbaren Biotope zerstört werden. Das strukturreiche Umland kann die ökologischen Funktionen kompensieren (siehe Anhang). Sollten sich im Rahmen der ökologischen Baubegleitung jedoch neue Fakten ergeben, z. B. individuenstarke Fledermauskolonien im Dachstuhl, so muss die Sachlage neu bewertet werden. Dies ist jedoch als sehr unwahrscheinlich anzunehmen: Typische, größere Kolonien bildende Arten wie Mausohren und Hufeisennasen sind im Eingriffsgebiet nicht zu erwarten.



Fazit:

Verbotstatbestände nach § 19 treten unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen wahrscheinlich nicht ein.

7.2 Mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nach § 42 (1) Nr.1 und Nr. 3 BNatSchG unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minimierungs-, sowie CEF-Maßnahmen

Wortlaut des § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG:

Es ist verboten,
wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Wortlaut des § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG:

Es ist verboten,
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Grundsätzlich ist durch diese Paragraphen eine Tötung oder Verletzung von europäischen Vogelarten auf individueller Ebene untersagt. Demzufolge würde die baubedingte Rodung eines Gebüsches, in dem eine Amsel brütet, einen Verbotstatbestand bedeuten. Um dieser Unverhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, wird § 42 (1) Nr. 1 und Nr. 3 durch § 42 (5) eingeschränkt.

Relevanter Wortlaut des §42 (5) BNatSchG:

... liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene **unvermeidbare** Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

Bleibt also gewährleistet, dass trotz der **unvermeidbaren** Tötung bzw. Verletzung von Individuen durch die Zerstörung derer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt, stellt dies keinen Verbotstatbestand dar. Grundlegend ist jedoch die Unvermeidbarkeit, welche durch die empfohlenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Bau



außerhalb der Brutzeit) gewährleistet ist. Sind also, dem obigen Beispiel folgend, in der näheren Umgebung anderweitige Brutplätze für die Amsel vorhanden, und ist die Zerstörung von Eiern unvermeidbar, so bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Verbotstatbestände nach § 42 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) werden unter Rücksichtnahme der vorgegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wahrscheinlich nicht gegeben sein.

Folgende Tabelle zeigt die durch den § 42 (1) Nr. 3, unter Berücksichtigung des § 42 (5), möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten.

Tab. 4: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Arten gemäß § 42 (1) Nr. 3. Ringelnatter, als nicht unter § 42 fallende Art in Kursivsatz.

Art	Werden möglicherweise Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gestört?		Bleibt die ökol. Funkt. erhalten?	
		Begründung		Begründung
Fledermäuse				
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Ja	Fällung von Bäumen; Sanierung der Villa	Ja	Umland bietet ausreichend Ersatzhabitate
Fransenfledermaus (<i>Myotis natterii</i>)	Ja	Fällung von Bäumen; Sanierung der Villa	Ja	Umland bietet ausreichend Ersatzhabitate
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Ja	Lärmeinfluss auf Spechthöhle als pot. Quartier	Ja	Umland bietet ausreichend Ersatzhabitate
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Ja	Lärmeinfluss auf Spechthöhle als pot. Quartier; Sanierung der Villa	Ja	Umland bietet ausreichend Ersatzhabitate
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Ja	Lärmeinfluss auf Spechthöhle als pot. Quartier	Ja	Umland bietet ausreichend Ersatzhabitate
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Ja	Fällung von Bäumen; Sanierung der Villa	Ja	Umland bietet ausreichend Ersatzhabitate
Vögel				
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Nein	Keine Niströhren am angrenzenden Schwarzbach		
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	Ja	Fällung von Bäumen und Gebüsch	ja	Umland bietet ausreichend Ersatzhabitate
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	Nein	Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im EG		
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	Ja	Lärmeinfluss auf Spechthöhle als pot. Ruhe- und Fortpflanzungsstätte	Ja	Umland bietet ausreichend Ersatzhabitate
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	Ja	Lärmeinfluss auf Spechthöhle als pot. Ruhe- und Fortpflanzungsstätte	Ja	Umland bietet ausreichend Ersatzhabitate



Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	Ja	Sanierung der Villa	Ja	Umland bietet ausreichend Ersatzhabitate
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	Ja	Fällung von Bäumen und Gebüsch als pot. Ruhe- und Fortpflanzungsstätte	Ja	Umland bietet ausreichend Ersatzhabitate
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	Ja	Fällung von Bäumen als pot. Ruhe- und Fortpflanzungsstätte	Ja	Umland bietet ausreichend Ersatzhabitate
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Ja	Lärmeinfluss auf Spechthöhle als pot. Ruhe- und Fortpflanzungsstätte	Ja	Umland bietet ausreichend Ersatzhabitate
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	Ja	Keine Horste im EG; pot. Ruhestätten vorhanden	ja	Umland bietet ausreichend Ersatzhabitate
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	Ja	Fällung von Bäumen als pot. Ruhestätten	Ja	Umland bietet ausreichend Ersatzhabitate
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	Ja	Lärmeinfluss auf Spechthöhle als pot. Ruhe- und Fortpflanzungsstätte	Ja	Umland bietet ausreichend Ersatzhabitate
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	Ja	Keine Horste/Nester im EG; Fällung von Bäumen als Ruhestätte	Ja	Umland bietet ausreichend Ersatzhabitate
Reptilien				
Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)	ja	Flächenversiegelung	Ja	Umland bietet ausreichend Ersatzhabitate

Das Töten bzw. Verletzen von planungsrelevanten Arten im Sinne des § 42 (1) Nr. 1 wird durch die empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend ausgeschlossen und kann im Falle als „unvermeidbar“ gemäß § 42 (5) angesehen werden. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von Nr. 3 kann durch die Fällung von Bäumen und die Sanierung der Villa erfolgen. Insofern es sich hinsichtlich der Fledermäuse nicht um größere, bedeutende Kolonien in der einzigen Baumhöhle, in oder an der Villa handelt, kann das Umland die ökologischen Funktion für die einzelnen Arten höchstwahrscheinlich vollständig kompensieren.

Fazit:

Verbotstatbestände nach § 42 (1) Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit § 42 (5) treten unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen wahrscheinlich nicht ein. Ökologische Baubegleitung ist abzuwarten.



7.3 Mögliche Betroffenheit von Arten nach § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minimierungs-, sowie CEF-Maßnahmen

Wortlaut des § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Ein Verbotstatbestand tritt ein, wenn sich durch den geplanten Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Der „**günstige Erhaltungszustand**“ der Population bleibt dann gewahrt, wenn sich die Anzahl der die Population bildenden Individuen nicht wesentlich verkleinert (LANA 2006). Die exakte Abgrenzung einer Lokalpopulation erweist sich, mit einem verhältnismäßigen Arbeitsaufwand, meist als schwierig bis unmöglich. Dies gilt besonders für die extrem mobilen Gruppen der Vögel und Fledermäuse. Anhaltspunkte geben zum einen die Angaben in Verbreitungskarten, Expertenbefragungen vor Ort sowie eigene Erfahrungswerte und ein umfangreiches autökologisches Wissen. Bezüglich der im UG nachgewiesenen Nahrungsgäste ist von einer erheblichen Störung dann auszugehen, wenn diese zur einer Verminderung des Reproduktionserfolges und einer damit verbundenen Verschlechterung der Lokalpopulation führt. Sind im direkten Umland äquivalente Biotopstrukturen vorhanden, können diese die ökologische Funktion in den meisten Fällen übernehmen und die Stabilität der Lokalpopulation gewährleisten.

Folgende Tabelle zeigt die mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten gemäß § 42 (1) Nr. 2.



Tab. 5: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Arten gemäß § 42 (1) Nr. 2. Angaben zur Größe der Lokalpopulation von Vogelarten für die Viertelquadranten der MTB 4706 (nordöstlicher Quadrant) und 4707 (nordwestlicher Quadrant) nach WINK et al. (2005) sowie LEISTEN (2002). Für Fledermäuse MUNLV (2008), LANUV (2008) sowie BIOLOGISCHE STATION URDENBACHER KÄMPE E. V. (2008).

Deutscher und wissenschaftlicher Artname	Anzahl Nachweise im UG	Geschätzte Größe der Lokalpopulation/Anzahl Brutpaare. In Klammer nach LEISTEN (2002) für die Stadt Düsseldorf.	Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Lokalpopulation?	Begründung
Fledermäuse				
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	?	Zwischen Bonn und D-dorf selten	?	
Fransenfledermaus (<i>Myotis natterii</i>)	?	>20 Wochenstuben in NRW; zahlreiche Winterquartiere	?	
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	?	Vermutlich Durchzügler; Männchen ganzjährig in Apprath	?	
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	?	Vermutlich Durchzügler	?	
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	?	In Mettmann verbreitet	Nein	Verbreitete und häufige Art, große Lokalpopulation
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	?	In Mettmann verbreitet	Nein	Verbreitete und häufige Art, große Lokalpopulation
Vögel				
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Max. 1	1-10 (7-8)	Nein	Schwarzbach wird direkt nicht tangiert; keine Röhren nachgewiesen; bei Verlärmung genügend Ausweichhabitate
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	Max. 1	(7-9)	Nein	Genügend Ausweichhabitate
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	Max. 1	Brutverdacht (36 BP in drei Kolonien)	Nein	Schwarzbach bzw. Regenrückhaltebecken wird direkt nicht tangiert; bei Verlärmung genügend Ausweichhabitate
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	Max. 1	1-10 (60-85)	Nein	Höhlenbaum bleibt erhalten; bei Verlärmung wahrscheinlich genügend Ausweichhabitate
Kleinspecht (<i>dryobates minor</i>)	Max. 1	k. A. (11-14, wahrscheinlich häufiger)	Nein	Keine Kleinspechthöhle im EG; bei Verlärmung wahrscheinlich genügend Ausweichhabitate



Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	1-10?	1-10 (475-930)	Nein	Genügend Ausweichhabitate, wahrscheinlich große Lokalpopulation
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	Max. 1	k. A. (16)	Nein	Genügend Ausweichhabitate
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	Max. 1	k. A. (4-5)	Nein	Genügend Ausweichhabitate
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Max. 1	1-10 (1)	Nein	Höhlenbaum bleibt erhalten; bei Verlärmung wahrscheinlich genügend Ausweichhabitate
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	Max. 1	(31-37)	Nein	Keine Horste im EG; bei Verlärmung wahrscheinlich genügend Ausweichhabitate
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	Max. 1	k. A. (13-19)	Nein	Keine Steinkauzhöhlen im EG; bei Verlärmung wahrscheinlich genügend Ausweichhabitate
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	Max. 1	k. A. (40-54)	Nein	Höhlenbaum bleibt erhalten; bei Verlärmung wahrscheinlich genügend Ausweichhabitate
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	?	k. A. (8-10)	Nein	Keine Horste/Nester im EG; bei Verlärmung wahrscheinlich genügend Ausweichhabitate
Reptilien				
Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)	?	k. A.	nein	Genügend Ausweichhabitate

Für die Arten Breitflügel-, Fransen- und Rauhhautfledermaus sowie Großer Abendsegler ist die Einschätzung einer Beeinträchtigung der lokalen Population erschwert. Der Kenntnisstand über die Verbreitung sowie Populationsstärken dieser Arten ist lückig. Es ist zwar unwahrscheinlich aber durchaus möglich, dass einzelne oder mehrere Tiere ihre Quartiere in Bäumen, der Spechthöhle oder in der Villa beziehen. Personal und Patienten berichten von zahlreichen Individuen, es liegen jedoch weder qualitative noch quantitative Daten vor, noch können aufgrund der Autökologie genauere Vorhersagen getroffen werden. Somit bleibt die Einschätzung der Störung hier unbeantwortet und muss im Rahmen einer rechtzeitigen ökologischen Baubegleitung beantwortet werden. Wasser- und Zwergfledermaus sind im EG sicherlich die am häufigsten anzutreffenden Arten mit großen Populationen (BIOLOGISCHE STATION URDENBACHER KÄMPE 2008). Der



Erhaltungszustand dieser Arten wird sich durch den geplanten Eingriff nicht erheblich verschlechtern.

Für die meisten Vogelarten kann aufgrund der geringen Größe der Fläche von maximal einem Brutpaar ausgegangen werden. Sollte es zu bau- oder anlegebedingten Störungen kommen, können die Tiere geeignete Strukturen im Umland einnehmen, so dass voraussichtlich keine populationswirksamen Störungen zu erwarten sind.

Fazit:

Verbotstatbestände nach § 42 (1) Nr. 2 treten unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen wahrscheinlich nicht ein, können für einige Arten aber nicht ausgeschlossen werden. Ökologische Baubegleitung ist abzuwarten.



8 Zusammenfassung

Verbotstatbestände im Sinne des § 42 BNatSchG werden für die meisten Arten höchstwahrscheinlich nicht eintreten.

Für die Arten Breitflügel-, Fransen- und Rauhhautfledermaus sowie Großer Abendsegler ist die Einschätzung der Beeinträchtigung der lokalen Population aufgrund der defizitären Datenlage erschwert. Hier sollte eine einmalige Kontrolle des Dachbodens der Villa frühzeitig vor Sanierungsbeginn erfolgen. Sollte es dabei zu einem Nachweis der Arten mit zahlreichen Individuen kommen, muss die Sachlage neu bewertet werden. Dies wird mit sehr großer Wahrscheinlichkeit nicht der Fall sein. Hinsichtlich der Avifauna treten keine Verbotstatbestände ein.

Die weitere Erstellung eines umfassenden Artenschutzbeitrages wird damit für nicht zwingend nötig erachtet.



Literatur und weitere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BIOLOGISCHE STATION URDENBACHER KÄMPE E. V. (2008): <http://www.biostation-d-me.de/index.php?id=2>

BNatSchG (2007): Bundesnaturschutzgesetz.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2008): Liste der geschützten Arten in NRW.
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

LEISTEN, A. (2002). Die Vogelwelt der Stadt Düsseldorf. – Brutvögelatlas mit avifaunistischen Beiträgen. Schr. R. der Biol. Station Urdenbacher Kämpe e. V. Band 3. 300 S.

LÖBF/LAFAO NRW (Hrsg.) (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr. R. 17, 644 S.



MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MUNLV & LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW (2008): Neues Artenschutzrecht in Fachplanungen. – NUA-Seminar am 3.9.2008.

NABU (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.

<http://www.nabu.de/tiereundpflanzen/voegel/wissenswertes/roteliste/10221.html>

RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 NatSchG. – Angewandte Landschaftsökologie Heft 44, Bonn-Bad Godesberg: 125-151.

RICHARZ, K. & LIMBRUNNER, A. (1999): Fledermäuse – Fliegende Koblode der Nacht. – Franckh-Kosmos Verlag, 192 S.

SCHAUB, A., OSTWALD, J. & SIEMERS, B. M. (2008): Foraging bats avoid noise. – The Journal of Experimental Biology 211, 3174-3180.

SPANJER, G. R. (2006): Response of the big brown bat, *Eptesicus fuscus*, to a proposed acoustic deterrent device in a lab setting. A report submitted to the Bats and Wind Energy Cooperative and the Maryland Department of Natural Resources. Bat Conservation International. Austin, Texas, USA.
www.batsandwind.org/pdf/detlab2006.pdf

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]:

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. *The Red List of breeding birds of Germany, 4th edition, 30 November 2007*. Berichte zum Vogelschutz, Heft 44.

WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEBING (2005): Die Vögel des Rheinlandes (Nordrhein). Ein Atlas der Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 bis 2000. – Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn: 419 S.



Anhang

Fotodokumentation



Foto 1: Neubaufäche



Foto 2: Neubaufäche



Foto 3: Werkstatt



Foto 4: Werkstatt mit alten Platanen



Foto 5: Villa



Foto 6: Tümpel im Süden des EG



Foto 7: Regenrückhaltebecken



Foto 8: Fettweide südl. des Schwarzbaches



Das Umland

